

Satzung des Fördervereins 4. Gesamtschule der Bundesstadt Bonn

1. Änderung nach Eintragung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „*Förderverein Marie–Kahle–Gesamtschule Stadt Bonn*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn, Graurheindorfer Straße 80, 53111 Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der 4. Gesamtschule der Bundesstadt Bonn und ihrer Schüler sowie die Unterstützung bei der Umsetzung des Schulkonzepts.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Marie–Kahle–Gesamtschule der Bundesstadt Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere für Maßnahmen für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:

a. Ergänzung der Lehr- und Lernmittel,

b. Ermöglichung sonstiger, den Bildungszielen der Schule dienender Anschaffungen,

c. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschafts-/Festveranstaltungen der Schule,

d. Bereitstellung von Zuschüssen

– zur Ausgestaltung der Schulräume und

– zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen, oder den engeren

Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziel haben,

e. Hilfe für bedürftige Schüler in besonderen Situationen,

f. Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft

förderungswürdiger Anliegen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.07.2010.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer(innen), die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Verlassen des Kindes der Schule
- (2) Der freiwillige Austritt und der Austritt durch Verlassen des Kindes der Schule erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags setzen die Mitglieder nach eigenem Ermessen fest, der Mindestbetrag ist 1 €.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahrs gültig.
- (3) Die Beitragszahlung soll nach Möglichkeit durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem/der Kassenwart(in)
 - e. dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Mindestens vier Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzende müssen jedoch durch die Mitgliederversammlung gewählt sein. Ansonsten ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden

Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 500,-- Euro bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 12 Der Beirat

(1) Dem Beirat gehören kraft Amtes der/die Schulleiter(in) der 4. Gesamtschule der Bundesstadt Bonn und ein gewähltes Mitglied der Schulpflegschaft an.

(2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.

b. Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;

c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie zweier Rechnungsprüfer(innen);

d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen), die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Als Rechnungsprüfer(in) kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung

einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der/die Protokollführer(in) wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt, zum Protokollführer(in) kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Besteht auch nach einer Stichwahl noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienen Mitglieder
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f. die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieses muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

Anfallsberechtigung siehe §2, Abs. 6)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2010 in Bonn mit der erforderlichen Einstimmigkeit beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.